



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2020/1739

Veranlasser / Verursacher:
CDU

Datum: 27.08.2020

Aktenzeichen:

Antrag

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2020 zur Festlegung der nächsten Direktwahl des Landrats / der Landrätin auf den 14.03.2021

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2020		öffentlich
Kreistag	23.09.2020		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Kassel setzt den Termin der nächsten Direktwahl des Landrates / der Landrätin auf den 14. März 2021 (= Tag der 19. Kommunalwahl im Land Hessen) fest. Eine ggf. notwendige Stichwahl setzt der Kreistag auf den 28. März 2021 fest.

Begründung:

Die 2. Amtszeit des amtierenden Landrats des Landkreises Kassel läuft am 30. Juni 2021 ab. Entsprechend den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (vgl. § 42, Abs. 3 HGO). Daher müsste die nächste Landratswahl im Landkreis Kassel im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 stattfinden. Da zwischenzeitlich die 19. Hessische Kommunalwahl seitens der Landesregierung auf den 14. März 2021 festgesetzt wurde, bietet es sich an, die beiden Wahltermine miteinander zu verbinden. In Hessen müssen mögliche Stichwahlen zwischen dem zweiten und vierten Sonntag nach der Hauptwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern stattfinden, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden ist. Da im kommenden Jahr Donnerstag, der 1. April 2021 der letzte Schultag vor den Osterferien ist, erscheint von den drei somit grundsätzlich in Frage kommenden Sonntagen ausschließlich der 28. März 2021 als sinnvoller Stichwahltermin zweckmäßig zu sein.

Die Verbindung der Wahltermine von Landratsdirektwahl und Kommunalwahl würde in finanzieller Hinsicht Einsparmöglichkeiten eröffnen und könnte gleichzeitig dazu

beitragen, die Wahlbeteiligung bei beiden Wahlen zu steigern, etwa wenn sich zusätzlich Bürgerinnen und Bürger an der Landratswahl beteiligen, die der eigentlichen Kommunalwahl eine höhere Bedeutung beimessen oder umgekehrt, wenn sich zusätzliche Bürgerinnen und Bürger an der Kommunalwahl beteiligen, die der Landratswahl eine höhere Bedeutung beimessen.

Für die ehrenamtlichen Wahlhelfer in den Wahlvorständen würden sich durch die Zusammenlegung der Wahltermine keine erkennbaren Mehrbelastungen ergeben, zumal das aktive Wahlrecht bei beiden Wahlen identisch ist (Deutsche und EU-Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises Kassel ihren Erstwohnsitz haben, vgl. § 30 HGO).

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mock
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

2020_1739 Anlage 1

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2020